



# **SATZUNG**

**der**

**Landwirtschaftlichen  
Pflegekasse**

**Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,  
Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt

Luisenstraße 12, 34119 Kassel

Heinestraße 2 – 4, 66121 Saarbrücken

Theodor-Heuss-Str. 1, 67346 Speyer

S a t z u n g

der

Landwirtschaftlichen

Pflegekasse

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

vom 21.06.2002

(Stand: 02.12.2009)

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |         |
|---|---------|
| <b>I. ALLGEMEINES</b>   | Seite   |
| § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung                                    | 5       |
| § 2 Zweck, Aufgaben   | 5 - 6   |
| § 3 Örtliche Zuständigkeit  | 6       |
| <b>II. VERFASSUNG</b>   |         |
| § 4 Allgemeines   | 6       |
| <b>1. Organe der Selbstverwaltung</b>                             |         |
| <b>a) Gemeinsame Bestimmungen</b>                                 |         |
| § 5 Vorsitz, Vorsitzwechsel                                       | 6 – 7   |
| § 6 Bemessung der Entschädigungen<br>für Organmitglieder          | 7       |
| <b>b) Vertreterversammlung</b>                                    |         |
| § 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung                  | 7       |
| § 8 Aufgaben  | 7 – 8   |
| § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung                       | 8       |
| § 10 Schriftliche Abstimmung                                      | 8 – 9   |
| <b>c) Vorstand</b>  |         |
| § 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes                           | 9       |
| § 12 Aufgaben   | 9       |
| <b>2. Ausschüsse</b>  |         |
| § 13 Erledigungsausschüsse  | 10      |
| § 14 Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstellen                 | 10      |
| § 15 Rechnungsabnahmeausschuss                                    | 10 – 11 |
| <b>3. Hauptgeschäftsführer</b>                                    |         |
| § 16 Dienstbezeichnung und Aufgaben                               | 11      |
| <b>4. Vertretung, Willenserklärungen</b>                          |         |
| § 17 Vertretung der Pflegekasse                                   | 12      |
| § 18 Willenserklärungen   | 12      |
| <b>III. VERSICHERTER PERSONENKREIS</b>                            |         |
| <b>Mitglieder, Familienversicherte und<br/>Weiterversicherung</b> |         |
| § 19 Kreis der Mitglieder   | 13      |
| § 20 Kreis der Familienversicherten                               | 13      |
| § 21 Weiterversicherung   | 13 – 14 |

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>IV. LEISTUNGEN</b>   |           |
| § 22 Übersicht über die Leistungen  | 14        |
| § 22a Leistungsausschluss   | 15        |
| <b>IV. a KOOPERATION MIT PRIVATEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN</b>  |           |
| §22b Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge   | 15        |
| <b>V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE<br/>ZAHLUNG UND EINZUG DER BEITRÄGE</b>   |           |
| § 23 Beiträge und Beitragssatz  | 15 - 15 a |
| § 24 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug   | 16        |
| § 25 Erstattung von Beiträgen aus Renten<br>der gesetzlichen Rentenversicherung   | 16        |
| § 26 Betriebs- und Rechnungsführung   | 16        |
| <b>VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>  |           |
| § 27 Hauptgeschäftsführer   | 17        |
| <b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>   |           |
| § 28 Bekanntmachungen   | 18        |
| § 29 Inkrafttreten  | 18        |
| <b>ANLAGE ZU § 6 DER SATZUNG</b>  |           |
| - Anhang -<br>Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen<br>Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse<br>der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz<br>und Saarland | 19 - 22   |
| Übersicht über die Satzungsänderungen   | 23        |

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. § 47 SGB XI wird für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass – soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird – die weibliche Form als miterfasst gilt:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Die Pflegekasse führt den Namen „Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ und hat ihren Sitz in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer. Sitz im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist Darmstadt. \*).
- (2) Die Pflegekasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Die Pflegekasse ist Träger der Pflegeversicherung im Sinne des § 46 SGB XI.
- (2) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.
- (3) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Die Aufklärung und die Beratung erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

---

\*)Die postalischen Anschriften lauten:

Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Bartningstraße 57,      64289Darmstadt  
Luisenstraße 12,      34119Kassel  
Heinestraße 2 – 4,      66121Saarbrücken  
Theodor-Heuss-Str. 1,   67346 Speyer

(4) Zur Gewährung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt die Pflegekasse mit Ländern, den Kommunen und Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

(5) Die Pflegekasse führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.

### **§ 3**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erstreckt sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

## **II. VERFASSUNG**

### **§ 4**

#### **Allgemeines**

(1) Die Aufgaben der Pflegekasse werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand) und von dem Hauptgeschäftsführer durchgeführt.

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Hauptgeschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

#### **1. Organe der Selbstverwaltung**

##### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5**

#### **Vorsitz, Vorsitzwechsel**

(1) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Pflegekasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

(2) Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans wechselt zwischen dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jährlich oder zweijährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Sitzung eines Selbstverwaltungsorgans nach den allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. In den Ausschüssen kann ein Vorsitzwechsel stattfinden.

(3) Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt.

(4) Die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

## **§ 6**

### **Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“.

## **b) Vertreterversammlung**

### **§ 7**

#### **Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung besteht aus 32 Mitgliedern.

### **§ 8**

#### **Aufgaben**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehene Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
- b) den Haushaltsplan festzustellen,
- c) über die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
- d) die Entschädigung der Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen,
- e) die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Landwirtschaftliche Pflegekasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im Sozialgesetzbuch IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - getroffene Regelung.
- (2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
- (3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Fall ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmt.

## **§ 10**

### **Schriftliche Abstimmung**

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

- a) Angleichung von Bestimmungen der Pflegekasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchst-richterliche Rechtsprechung,
- b) Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder in einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,

- c) Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
- d) redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

### **c) Vorstand**

#### **§ 11**

#### **Zahl der Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

#### **§ 12**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse, soweit § 16 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung) oder dem Hauptgeschäftsführer (§ 16 der Satzung) vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) den Haushaltsplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zuzuleiten,
  - b) die Aufstellung der Jahresrechnung und deren Zuleitung an die Vertreterversammlung,
  - c) die Geschäftsordnung des Vorstandes aufzustellen,
  - d) der Vertreterversammlung Regelungen über die Entschädigung der Organmitglieder vorzuschlagen,
  - e) Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen,
  - f) die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen.

## **2. Ausschüsse**

### **§ 13**

#### **Erledigungsausschüsse**

Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, Ausschüssen übertragen.

### **§ 14**

#### **Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstellen**

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt den Widerspruchsausschüssen; diese haben ihren Sitz am Sitz der Pflegekasse. Es bestehen zwei Widerspruchsausschüsse, die mit je einem Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber besetzt sind. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) Die Widerspruchsausschüsse sind jeweils für das gesamte Geschäftsgebiet zuständig. Den Sitzungsturnus regeln die Ausschüsse durch einvernehmlichen Beschluss.

(3) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(4) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 15**

#### **Rechnungsabnahmeausschuss**

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Dieser Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Pflegekasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

### **3. Hauptgeschäftsführer**

#### **§ 16**

#### **Dienstbezeichnung und Aufgaben <sup>1)</sup>**

(1) Der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer führen die Dienstbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.“

(2) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse. Insoweit vertritt er die Pflegekasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

- a) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Pflegekasse,
- b) der Einzug der Beiträge,
- c) Feststellung und Gewährung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Pflegekasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
- d) Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeld,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Pflegekasse, soweit sie sich aus den laufenden Verwaltungsgeschäften ergeben,
- f) die Anlage des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,

(4) Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

<sup>1)</sup> s. Übergangsbestimmung § 30

#### **4. Vertretung, Willenserklärungen**

##### **§ 17**

##### **Vertretung der Pflegekasse**

(1) Die Pflegekasse wird unbeschadet des § 16 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Pflegekasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

##### **§ 18**

##### **Willenserklärungen**

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Pflegekasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Pflegekasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz "In Vertretung „ oder „I.V.".

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs fügt er der Bezeichnung der Pflegekasse seinen Familiennamen als Unterschrift sowie die Dienstbezeichnung "Direktor" bei. Dies gilt im Verhinderungsfall für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis "In Vertretung" oder „ I.V." verweist.

(3) Soweit der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt der Erklärende der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis "Im Auftrage" oder „I.A." verweist.

### **III. VERSICHERTER PERSONENKREIS**

#### **Mitglieder, Familienversicherte und Weiterversicherung**

##### **§ 19**

##### **Kreis der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

(2) Sonstige Personen i.S.d. § 21 SGB XI sind Mitglied der Pflegekasse, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und die Mitgliedschaft bei ihr gewählt haben oder die Landwirtschaftliche Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

##### **§ 20**

##### **Kreis der Familienversicherten**

Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und sonstige Angehörige (§ 20 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

##### **§ 21**

##### **Weiterversicherung**

(1) Mitglieder, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Personen, deren Versicherung erlischt oder nicht besteht, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die versicherten Familienangehörigen oder Lebenspartner, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

(4) Die Weiterversicherung endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt. Abweichend hiervon kann der Weiterversicherte

seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, von dem an ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

(5) Personen, die nicht pflegeversichert sind, können der Versicherung nach Maßgabe des § 26 a) des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitreten.

## **IV. LEISTUNGEN**

### **§ 22**

#### **Übersicht über die Leistungen**

(1) Pflegebedürftige Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung,
2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen,
3. Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf,
4. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung),
5. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
6. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
7. Tagespflege und Nachtpflege,
8. Kurzzeitpflege,
9. Vollstationäre Pflege,
10. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen,
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.

**§ 22 a**

**Leistungsausschluss**

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn Personen den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland lediglich deshalb begründen, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder eine darauf beruhenden Familienversicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Werden trotz Leistungsausschlusses Leistungen in Anspruch genommen, sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Versicherten zu erstatten.

**IV. a KOOPERATION MIT PRIVATEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN**

**§ 22 b**

**Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge**

Zur Ergänzung des sozialen Pflegeversicherungsschutzes bietet die Pflegekasse die Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Versicherungsunternehmen auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung an.

**V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE ZAHLUNG  
UND EINZUG DER BEITRÄGE**

**§ 23**

**Beiträge und Beitragssatz**

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und für mitarbeitende Familienangehörige wird auf den Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der an die Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu zahlen ist, ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung festgestellter Zuschlag erhoben. Der Zuschlag erhöht sich für kinderlose landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige um das Verhältnis des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI zu dem Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

(2) Für Mitglieder, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse freiwillig versichert sind, für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 12 SGB XI), für Mitglieder, die nicht bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse nach § 25 Absatz 2 KVLG 1989 fortbesteht, sowie für Mitglieder nach § 19 Absatz 2 und nach § 21 gelten für die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen die Regelungen in § 38 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; zusätzlich sind die beitragspflichtigen Einnahmen um das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu erhöhen. Der monatliche Beitrag wird in v. H. erhoben, errechnet in den Beitragsklassen 2 bis 18 aus den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes der jeweiligen Beitragsklasse, in Beitragsklasse 1 vorbehaltlich Absatz 3 aus dem dritten Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, in Beitragsklasse 19 aus den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes zwischen 95,75 v. H. und 100 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, in Beitragsklasse 20 aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung. Es gilt der in § 55 Absatz 1 SGB XI genannte Beitragssatz. Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder um 0,25 Beitragspunkte (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

(3) Abweichend von Absatz 2 berechnen sich die Beiträge

1. für Personen, die die Voraussetzungen nach § 38 Absatz 5 Satz 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erfüllen, mindestens aus den beitragspflichtigen Einnahmen;
2. für freiwillige Mitglieder, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst im Sinne des § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB V leisten, aus einer beitragspflichtigen Einnahme in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV (§ 57 Absatz 4 SGB XI i. V. m. § 240 Absatz 4 a SGB V). Dies gilt entsprechend, wenn nach § 16 Absatz 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht, sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB.

(4) § 38 a Absatz 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse gilt entsprechend.

## **§ 24**

### **Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug**

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung bis zu dem in § 40 Absatz 1 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland festgesetzten Zahltag zu zahlen.

## **§ 25**

### **Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung**

Soweit Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind, erfolgt die Beitrags-erstattung nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr; der Erstattungsbetrag wird am 31. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres fällig.

## **§ 26**

### **Betriebs- und Rechnungsführung**

- (1) Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Die Prüfung wird von der Prüfungs- und Beratungsstelle des Spitzenverbandes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung durchgeführt.
- (3) Der Bericht über die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung ist mit einer Stellungnahme des Hauptgeschäftsführers und des Vorstandes dem Rechnungsabnahmeausschuss der Vertreterversammlung im Entlastungsverfahren vorzulegen.

## **VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 27**

#### **Hauptgeschäftsführer**

(1) Die im Zeitpunkt der Vereinigung amtierenden Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen und der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Rheinland-Pfalz sowie der zu diesem Zeitpunkt amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Pflegekasse für das Saarland bleiben, soweit sie nicht zum Hauptgeschäftsführer oder stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gewählt werden (§ 16 Abs. 1, 2), bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst als stellvertretende Geschäftsführer gewählte Mitglieder der Geschäftsführung.

(2) Im Falle der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers (§ 16 Abs. 2) erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied der Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1 nach näherer Bestimmung durch den Hauptgeschäftsführer.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28

#### Bekanntmachungen

Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht der Pflegekasse werden im Mitteilungsblatt „Sicher Leben“ mit einem zusätzlichen Hinweis auf die weitere Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Pflegekasse unter [www.lsv.de/hrs](http://www.lsv.de/hrs) bekannt gegeben.

### § 29

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt an die Stelle der bis zum 30.06.2002 gültigen Satzungen der ehemaligen Landwirtschaftlichen Pflegekassen in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

(2) Die Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Beschlossen von der  
Vertreterversammlung der  
Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen  
Rheinland-Pfalz und Saarland

**Bad Dürkheim, den 21.06.2002**

.....  
**Vorsitzender der Vertreterversammlung**

## ÜBERSICHT ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN

| <b>NACHTRAG</b> | <b>VOM</b> | <b>GENEHMIGT AM</b> | <b>BETROFFENE §§</b>  |
|-----------------|------------|---------------------|---|
| 1. Nachtrag     | 11.12.2002 | 17.12.2002          | 2 Abs. 1 und Abs. 4   |
| 2. Nachtrag     | 18.11.2003 | 04.12.2003          | 7, 11   |
| 3. Nachtrag     | 24.03.2005 | 14.04.2005          | 23 Abs. 1 und Abs. 2  |
| 4. Nachtrag     | 27.09.2005 | 19.10.2005          | 13, 14, 15 Abs. 2, 25,<br>29                                |
| 5. Nachtrag     | 20.11.2006 | 22.12.2006          | 4 Abs. 3, 7, 9, 11,<br>14 Abs. 1, 25, 27,<br>28, 31, Anhang |
| 6. Nachtrag     | 10.07.2007 | 10.08.2007          | 23  |
| 7. Nachtrag     | 28.11.2007 | 04.12.2007          | 22 a, 23, 30, 31, 32  |
| 8. Nachtrag     | 17.06.2008 | 11.07.2008          | 22 b  |
| 9. Nachtrag     | 18.11.2008 | 21.01.2009          | 23 Abs. 1   |
| 10. Nachtrag    | 02.12.2009 | 17.12.2009          | 26  |